

BO Nr. 6823 – 12.12.2012
PflReg. C 5.5

Dekret zur Anerkennung der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung als Einrichtung des Dekanats

Die Katholische Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung versteht sich als Seelsorge mit gehörlosen und schwerhörigen Menschen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. An der Seite der Betroffenen lebt, verkündet und feiert sie die erlösende und heilende Botschaft Jesu Christi vom Heilswillen Gottes, der sich auf das ganzheitliche Heil-Sein des Menschen und auf das Gelingen seines Lebens richtet. Grundlage der pastoralen Arbeit für Menschen mit Hörschädigung ist die Botschaft und das Handeln Jesu. Daraus wird deutlich:

- Jeder Mensch ist – so wie er ist – Geschöpf und Ebenbild Gottes mit einer unteilbaren und unverfügbaren Würde.
- Gott wendet sich jedem Menschen bedingungslos und vorbehaltlos zu.
- Gottes besondere Solidarität und Zuwendung gilt kranken Menschen, Menschen mit Behinderung und allen, die am Rand oder außerhalb der Gesellschaft stehen.

Katholische Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung

- gestaltet Begegnungstage, Freizeiten und Besinnungstage mit betroffenen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien,
- bietet Beratung und Begleitung an für Menschen mit Hörschädigung und deren Angehörige in persönlichen, familiären und religiösen Anliegen,
- feiert Gottesdienste für Menschen mit und ohne Hörschädigung in Gemeinden und Schulen,
- arbeitet in Kirchengemeinden und Schulen bei der Sakramentenvorbereitung mit,
- wirkt in der Erwachsenenbildung mit,
- hält Kontakte zu Vereinen, Selbsthilfegruppen und anderen Gruppen Betroffener,
- arbeitet mit den Sozial- und Beratungsdiensten für Menschen mit Hörschädigung zusammen,
- macht ihre Angebote in ökumenischer Offenheit.

Nach Anhörung der Gremien in den jeweiligen Dekanaten und der zuständigen Mitarbeitervertretung erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien folgendes Dekret:

1. Territoriale Umschreibung

Die Katholische Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist in vier Regionen gegliedert:

- Region Ostwürttemberg-Hohenlohe umfasst die Dekanate Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Heilbronn-Neckarsulm, Hohenlohe, Mergentheim, Ostalb und Schwäbisch Hall. Der Sitz der Einrichtung ist in Aalen.
- Region Mitte umfasst die Dekanate Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Ludwigsburg, Mühlacker, Rems-Murr und Stuttgart. Der Sitz der Einrichtung ist in Stuttgart.
- Region Südwestwürttemberg umfasst die Dekanate Balingen, Calw, Freudenstadt, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Rottweil und Tuttlingen-Spaichingen. Der Sitz der Einrichtung ist in Rottweil.
- Region Südostwürttemberg umfasst die Dekanate Allgäu-Oberschwaben, Biberach, Ehingen-Ulm, Friedrichshafen und Saulgau. Der Sitz der Einrichtung ist in Ravensburg.

2. Rechtsstellung

Die Dienststellen der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung werden gemäß § 21 Abs. 1 DekO als Einrichtung des jeweiligen Dekanats anerkannt, in dem sie ihren Dienstsitz hat. Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkei-

ten und die Arbeitsweise der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung die §§ 21 und 22 DekO.

3. Leitung

Der Dekan am Dienstsitz der Einrichtung ist Vorgesetzter des Hörgeschädigtenseelsorgers / der Hörgeschädigtenseelsorgerin. Er nimmt als zuständiger Dekan die Mitwirkung in der gemeinsamen Personalverantwortung gemäß § 22 Abs. 7 DekO wahr. Die Zielvereinbarungsgespräche mit dem Seelsorger / der Seelsorgerin gemäß § 22 Abs. 4-6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V (Pastorales Personal) und der Dekan am Dienstsitz der Einrichtung gemeinsam. Der Dekan stimmt sich im Vorfeld dieses Gesprächs mit den Dekanen der betroffenen Dekanate ab.

4. Konferenzen

Der Seelsorger / die Seelsorgerin bei Menschen mit Hörschädigung wird zur Dekanatskonferenz sowie zur Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen („Leiterkonferenz“) des Dekanats eingeladen, in der die Hörgeschädigtenseelsorge ihren Dienstsitz hat. Wenn in den anderen betroffenen Dekanaten die Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung als Thema in deren Konferenzen besprochen wird, ist der Seelsorger / die Seelsorgerin bei Menschen mit Hörschädigung dazu einzuladen. Die Seelsorger/innen bei Menschen mit Hörschädigung treffen sich dreimal im Jahr zu einer Diözesankonferenz. Die Konferenz dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, der Planung und Abstimmung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten, der gegenseitigen fachlichen Unterstützung sowie der Fortbildung. Der / die zuständige Referent/in in der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption lädt zur Konferenz ein und leitet diese. Die Teilnahme an den Konferenzen ist verpflichtend.

5. Finanzen

Die Finanzierung der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. In Ergänzung zu § 22 Abs. 1 Satz 2 DekO stellt die Diözese dem jeweiligen Dekanat, in dem der Dienstsitz liegt, ein am Auftrag der Katholischen Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung orientiertes Sachkosten-Budget zur Verfügung.

6. Geltung

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 12.12.2012

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar